

# Statuten des Urner Skiverbandes

## 1. Name, Sprachgebrauch, und Sitz

Art. 1 Der Urner Skiverband (nachfolgend USV genannt) ist die Vereinigung der Skiclubs des Kantons Uri. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Soweit nachstehend für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird und nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, gilt diese auch für weibliche Personen. (z.B. Präsident usw.)

Art. 2 Sitz des USV ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Nimmt dieser während seiner Amtszeit ausserhalb des Kantons Wohnsitz, so wird der durch den Vorstand zu bezeichnende Wohnort eines anderen Vorstandsmitgliedes Sitz des Verbandes.

## 2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der USV unterstützt als Kantonalverband das Bestreben von Swiss Ski und des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV). Er fördert die Zusammenarbeit unter den Skiclubs im Kanton Uri, welche Swiss Ski angeschlossenen sind.

Art. 4 Der USV bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 5 Die **Ziele** des USV **sind** folgende:

- Gezielte Jugendsportförderung im Spitzen- und Breitensport.
- Erhalt einer langfristigen finanziellen Selbstständigkeit.
- Erreichen von höheren Kaderzugehörigkeiten unserer Wettkämpfer.
- Bekanntmachung des Schneesports in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern.
- gute Repräsentation des Verbandes in der Gesellschaft
- Durchführen von gesellschaftlichen Anlässen

Art. 6 Der **USV erreicht seine Ziele** durch folgende Aktivitäten:

- Zusammenzug von talentierten Nachwuchssportlern in stufengerechte Kader
- Jährliche Verbandsmeisterschaften
- Durchführung von kantonalen- und regionalen Schneesportwettkämpfen
- Infoveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von überregionalen Veranstaltungen

## 3. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglied des USV kann jeder Skiclub werden, der im Kanton Uri Sitz hat und Swiss Ski angeschlossen ist.

Art. 8 Der USV ist befugt, Einzelpersonen die sich um den USV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Der Vorstand ist befugt, auf Grund ausserordentlicher Verdienste und Leistungen weitere Ehrungen an der Delegiertenversammlung durchzuführen.

Art. 9 Über die Neuaufnahme eines Skiclubs befindet die Delegiertenversammlung. Ein Beitrittsgesuch muss 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag  
Jeder Skiclub zahlt unabhängig seiner Mitgliederzahl dem USV einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie durch Auflösung des Skiclubs. Eine Austrittserklärung aus dem Verband muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Skiclubs, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem USV trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen des USV in grober Weise geschadet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 12 Haftung  
Für die Verbindlichkeit des USV haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Skiclubs und deren Einzelmitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 Rechte und Pflichten  
Die Delegierten der Urner Skiclubs haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht nach Art. 19 auszuüben.

Die Mitglieder der Urner Skiclubs, welche dem USV angehören, haben das Recht an Vorträgen, Kursen, Lagern und weiteren Angeboten des USV teilzunehmen.

#### **4. Organe des USV**

Art. 14 Die Organe des USV sind:  
a) die Delegiertenversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des USV. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 20 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden.

Sie findet ordentlicherweise am Mittwoch vor Auffahrt statt und sofern möglich, vor der Versammlung des Regionalverbandes.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung durch ein durch den Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16 Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Verbandsgeschäfte:  
a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Décharge.  
b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.  
c) Vergabe der Verbandsmeisterschaften und der Delegiertenversammlung.  
d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.  
e) Festsetzung des Jahresbeitrages.  
f) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden.

Art. 17 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Skiclubs des USV anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Für Beschlüsse gilt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichungen sind in den entsprechenden Artikeln festgelegt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit (das relative Mehr) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Art. 18 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Skiclubs wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Delegiertenversammlungen nicht möglich.

Art. 19 Teilnahmeberechtigt sind alle dem Verband angeschlossenen Skiclubs.  
Jeder Skiklub besitzt von 1 – 50 Mitglieder 2 Stimmen  
für je 50 Mitglieder  
mehr je 1 Stimme

Die Stimmenzahl bezieht sich auf jene Clubmitglieder, welche bei Swiss Ski gemeldet und registriert sind.

Art. 20 Der Vorstand des USV besteht in der Regel aus sieben (7) Mitgliedern, wobei folgende Funktionen vorgesehen sind:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Chef Alpin
- Chef Nordisch
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Vorstands-Mitglieder des USV werden in zwei Gruppen in verschobenem Wahlturnus von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 21 Dem Vorstand obliegt die Führung des USV. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Verbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und überwacht die Verbandsrennen. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet bei jeder ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeit des Verbandes.

Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung bei Sachgeschäften fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident führt mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Verbandsvermögens. Dabei ist eine langfristige finanzielle Selbstständigkeit anzustreben.

Art. 23 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Delegiertenversammlung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht über die Kontrollen. Die Rechnung ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

## 5. Verschiedenes

Art. 24 Das Rechnungsjahr des USV dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 25 Die Statuten können vom Vorstand durch Reglemente und Pflichtenhefte oder ähnliche Instrumente präzisiert werden.

Art. 26 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 27 Eine Auflösung des USV erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich vier stimmberechtigte Skiclubs zur Weiterführung des Verbandes bereit erklären, kann der USV nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei einer im Kanton Uri domizilierten Institution zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Verband zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verband gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den Kanton Uri zur Förderung des Jugendsports im Kanton.

Art. 28 Diese Statuten wurden durch das Präsidium von Swiss Ski am 13. März.2007 genehmigt und durch die Delegiertenversammlung des USV am 16. Mai 2007 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 1978 und treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Schattdorf, den 16. Mai 2007

## URNER SKIVERBAND

Präsident

Sekretärin